

**Satzung**  
**der Gemeinde Heinbockel über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und**  
**den Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen**  
**Vom 28.02.2012**

*In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.02.2017*

Aufgrund der §§ 10,44,54,55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Heinbockel in seiner Sitzung am 28.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochenen Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschuss-Sitzungen in Höhe von 40,- € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Mit dem Sitzungsgeld sind auch die Fahrkosten aus Anlass der Sitzung sowie sämtliche sonstige Aufwendungen (mit Ausnahme der Aufwendungen nach Abs. 4) abgegolten.
- (4) Aufwendungen für eine erforderliche Kinderbetreuung werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens mit 10,-- €, ersetzt.

**§ 3**  
**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister 200,-- €,
- b) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in 100,-- €.

(2) Nimmt eine der in Abs. 1 genannten Personen mehrere der dort aufgeführten Funktionen zugleich wahr, wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste gezahlt.

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für die Allgemeine Vertreterin/den Allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Die Allgemeine Vertreterin/der Allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,-- €. Weitere Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden nicht gewährt.

#### **§ 5**

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Fahrtkosten**

(1) Neben der Entschädigung aus §§ 2 und 3 dieser Satzung erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister 50,-- € monatlich
- b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in 20,-- € monatlich
- c) die Allgemeine Vertreterin/der Allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 60,-- € monatlich

(2) Im Übrigen wird für Fahrten im Auftrage der Gemeinde auf Antrag die nach dem Bundesreisekostengesetz zulässige Wegstreckenentschädigung gezahlt.

#### **§ 7**

#### **Verdienstaufschlag**

(1) Auf Antrag erhalten eine Entschädigung für Verdienstaufschlag:

- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- c) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Bruttoverdienstaufschlag ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstaufschlages und der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit dem Arbeitgeber geregelt werden.

Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Verdienstausschlag nachweislich durch die Ratstätigkeit bzw. die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.
- (4) Die Pauschalstundensätze im Sinne des § 55 i. V. m. § 44 NKomVG werden auf 10,-- € festgesetzt.

## **§ 8 Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Heinbockel über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen vom 16.02.1999, zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.03.2006, außer Kraft.

Heinbockel, 28.02.2011

Gemeinde Heinbockel

Andreas Haack  
Bürgermeister